

**Begründung:**

Im Bereich des zurzeit rechtsgültigen B-Planes Nr. 56 „Danziger Straße“ aus dem Jahre 1981 bestehen inmitten der Grundstücke große nicht überbaubare Bereiche. Wiederholt kam es bereits zu Anfrage auf Hinterbebauung. Auch Befreiungen wurden bereits erteilt.

Seit der Novellierung des BauGB zum 01.07.2013 zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden, wird vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB explizit darauf hingewiesen, dass die städtebauliche Innenentwicklung vorangeriebt werden soll. Zur Flächenschonung ist es gewünscht, die innerstädtische Hinterbebauung zu zulassen.

Dieses städtebauliche Ziel wird neben der Aktualisierung der Festsetzungen mit der ersten Änderung des B-Planes Nr. 56 „Danziger Straße“ verfolgt.

Ferner soll aus dem an der Elsa-Brändström-Straße/ Lübecker Straße gelegenen, 471 qm großen Spielplatz überbaubare Grundstücksfläche werden. Die Lärmschutzbereiche wegen des Flugplatzes Upjever sind aufzuheben.

Aus vorgenannten Gründen ist vom Fachbereich Bauen die erste Änderung des B-Planes Nr. 56 „Danziger Straße“ als Ziel in den Haushaltsberatungen für das kommende Haushaltsjahr formuliert worden.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses wird vorab eine Anliegerversammlung durchgeführt und den Anliegern die Grundzüge der Planung vorgestellt. Aufgrund des Votums der Anlieger entscheidet der Planungsausschuss, ob das Verfahren festgesetzt wird.